



Bürgermeisteramt
Rathaus
78588 Denkingen

Ihr Ansprechpartner: Herr Bächle
Zimmer-Nr.: 238
Telefon: 07461 / 926 5501
Telefax: 07461 / 926 99-5501
EMail: h.baechle@landkreis-tuttlingen.de

EINGEGANGEN

Unser Zeichen: 55-022.

Tuttlingen, 11. Oktober 2017

**Erstattung der Kosten des Kommunalverfassungsstreits
Frau Suse Staudenmayer gegen den Gemeinderat der Gemeinde Denkingen
Urteil VG Freiburg vom 24. Januar 2017 (AZ: 3 K 2781/15)
Ihr Schreiben vom 28. August 2017, Ihre Vorlage vom 9. Oktober 2017 (Mail)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wuhrer,

mit Schreiben vom 28. August 2017 haben Sie uns gebeten, den Antrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Roland Hauser an die Gemeinde Denkingen vom 24. August 2017 auf Erstattung der Kosten des Kommunalverfassungsstreits zu prüfen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses des VG Freiburg vom 19. Mai 2017 (Ihre Mail vom 9. Oktober 2017) kommen wir zur Auffassung, dass ein Anspruch auf Kostenerstattung grundsätzlich besteht und der von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hauser geltend gemachte Erstattungsbeitrag in rechnerischer Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Zur Höhe des Erstattungsanspruchs möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

1. Herr Dr. Hauser macht für seine außergerichtliche Tätigkeit in Ziffer I eine 1,5-fache Geschäftsgebühr geltend. Gemäß Nr. 2300 VV RVG kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Sprechzeiten

Vormittags

Mo-Do 7.30 - 13.00

Fr 7.30 - 12.00

Zulassung

Sa 9.00 - 12.00

Nachmittags

Do 14.00 - 18.00

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
Fax 07461 / 926 3087

eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE52643500700000000062
BIC: SOLADES1TUT



2. Im Rahmen der gerichtlichen Kostenfestsetzung machte Herr Dr. Hauser eine 1,3-fache Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) geltend. Im Rahmen des nun vorliegenden Erstattungsantrags beansprucht er in Ziffer I die bereits angesprochene 1,5-fache Geschäftsgebühr. Gemäß Absatz 4 der Vorbemerkung 3 VV RVG wird die Geschäftsgebühr jedoch zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet.

3. Herr Dr. Hauser legt der Berechnung des Erstattungsanspruchs den vom Gericht beschlossenen Gebührenstreitwert in Höhe von 10.565,13 € zugrunde. Fraglich ist jedoch, ob die durch die Zahlungsklage erfolgte Erhöhung des Streitwerts um 565,13 € und der damit einhergehende Gebührensprung ebenfalls Teil des Kommunalverfassungstreits war und die dadurch entstandenen höheren Gebühren in der Folge erstattungsfähig sind (vgl. Umstellung der Klage bzw. Rücknahme der Klage gegenüber der Gemeinde auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten in Höhe von 565,13 € laut Urteil des VG Freiburg vom 24. Januar 2017).

Wir stellen der Gemeinde Denkingen abschließend anheim, ob sie den von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hauser geltend gemachten Erstattungsanspruch anerkennt oder den Erstattungsanspruch ggf. durch einen Rechtsanwalt überprüfen lässt.

Das von Ihnen im Original vorgelegte Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hauser vom 24. August 2017 erhalten Sie anbei zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Bächle 

Anlagen:

Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hauser vom 24. August 2017

Dr. Roland Hauser

RECHTSANWALT
Verwaltungsrecht
MEDIATOR Uni Hagen

Dr. R. Hauser Sankertsweiler Straße 5 88639 Wald

Gemeinde Denkingen
Bürgermeisteramt
Hauptstraße 46

78588 Denkingen

Sankertsweiler Straße 5
88639 Wald/Hohenzollern
Telefon 0 75 78 / 9 33 93 24
Telefax 0 75 78 / 9 33 76 43

www.rolandhauser.de
hauser@rolandhauser.de

24.08.2017DrH/E
UZ: 15079

INGESAMT
25. AUG. 2017

Erstattung der Kosten des Kommunalverfassungsverstreits der Gemeinderätin Suse Staudenmayer gegen den Gemeinderat der Gemeinde Denkingen - Az. des VG Freiburg: 3 K 2781/15 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag meiner Auftraggeberin, Frau Gemeinderätin Suse Staudenmayer, wird beantragt, dieser die ihr in diesem Kommunalverfassungsverstreit entstandenen Kosten, soweit sie nicht im Kostenfestsetzungsverfahren dem Gemeinderat auferlegt worden sind (s. Kostenfestsetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 19.05.2017 – 3 K 2781/15), zu erstatten.

Gegenstandswert/Streitwert: 10.565,13 EUR

(Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 24.01.2017 – 3 K 2781/15)

I. Außergerichtliche Kosten:

1,5 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG	906,00 EUR
<u>Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 EUR</u>
Zwischensumme:	926,00 EUR
<u>19 % Ust</u>	<u>175,94 EUR</u>
Gesamt:	1.101,94 EUR

II. Nicht erstattete Kosten des gerichtlichen Verfahrens gem.

Kostenfestsetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 19.05.2017:	1.278,06 EUR
zuzüglich nicht erstattete Gerichtskosten	267,00 EUR

(Nach dem Urteil des VG Freiburg vom 21.01.2017 hatte der Beklagte 2/3 der Gerichtskosten zu tragen aus einem Streitwert von 10.565,13 EUR = 801,00 EUR x 2/3 = 534,00 EUR, demnach die Klägerin 267,00 EUR.

Die Klägerin hat auf die Kostenrechnung der Landesoberkasse Baden-Württemberg – Kassenzeichen: 1569955665374 – vom 08.12.2015 über 438,00 EUR per Online-Überweisung diesen Gerichtskostenvorschussbetrag entrichtet.

Mit Kostenfestsetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 19.05.2017 – 3 K 2781/15 – sind der Klägerin von den durch sie verauslagten Gerichtskosten 171,00 EUR durch Verrechnung erstattet worden.

Hieraus ergibt sich der der Klägerin von der Gemeinde Denkingen noch zu erstattende Betrag von 438,00 EUR – 171,00 EUR = 267,00 EUR.

Insgesamt wird eine Erstattung in Höhe von **2.647,00 EUR** beantragt.

Zur Rechtmäßigkeit des Erstattungsanspruchs wird auf das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 15.04.2015 – 2 K 1628/14 – verwiesen. Dort ist ausgeführt:

„Grundsätzlich können kommunale Funktionsträger von der Gemeinde die Erstattung solcher Kosten verlangen, die ihnen gerichtlich oder außergerichtlich im Rahmen eines Streits um die ihnen nach dem Kommunalverfassungsrecht zugewiesenen Rechte entstanden sind. Hintergrund dafür ist die Überlegung, dass der kommunale Funktionsträger auch mit der Prozessführung eine Aufgabe der Gemeinde wahrnimmt, die deshalb die Kosten tragen muss. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern nur dann, wenn die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens geboten war, insbesondere nicht mutwillig aus sachfremden Gründen in Gang gesetzt worden ist. Es muss dabei um die Verteidigung innerorganisatorischer Kompetenzen gehen. Des Weiteren ist die Pflicht des Funktionsträgers zur Rücksichtnahme und Treue gegenüber der Gemeinde zu berücksichtigen. Dabei

ist zu bedenken, dass er seine Innenrechtsbefugnisse nicht um seiner selbst willen, sondern im Fremdinteresse der Gemeinde ausübt. Wird eine gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung um seine Befugnisse ohne vernünftigen Anlass geführt, so können die Aufwendungen nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben nicht ersetzt verlangt werden. Eine weitere Einschränkung kann auch darin liegen, dass die Kompetenzen, deren sich der Funktionsträger berührt, eindeutig und offensichtlich nach keiner Betrachtungsweise bestanden haben und es bereits an der Klagebefugnis fehlt (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.09.1984 – 9 S 1076/84 –, NVwZ 1985, 284; OVG NrW, Urteile vom 24.04.2009 – 15 A 981/06 – und vom 12.11.1991 – 15 A 1187 –, juris).“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roland Hauser
Rechtsanwalt und Mediator